

FRAGE DES MONATS

Zehn Jahre Antirassismus

api. Mit kaum einem Artikel des Strafgesetzbuches müssen sich die Gerichte so häufig befassen wie mit der Antirassismus-Strafnorm. Laut einem Bundesgerichtsurteil vom Mai 2004 können fortan auch rassistische Sprüche am Stammtisch mit Gefängnis oder Busse bestraft werden. Über Sinn und Zweck des Antirassismusgesetzes besteht auch nach zehn Jahren noch keine Einigkeit.

Einmal im Monat kreuzen in der «Arena» Exponenten der politischen Linken und Rechten die Klingen zu einem aktuellen Thema, das die Bevölkerung in und um Luzern beschäftigt.

LINKS



Vor zehn Jahren wurde nach einem heftig geführten Referendumskampf der neue Artikel 261 bis ins Strafgesetzbuch eingefügt. Er besagt: Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft, gegen sie Propaganda und Hetze betreibt oder ihnen eine für die Allgemeinheit angebotene Leistung verweigert, soll bestraft werden. Ebenfalls bestraft werden soll das Leugnen von Völkermord. Damit haben die Stimmberechtigten zum Ausdruck gebracht, dass Rassismus kein Kavaliersdelikt ist und dass dem Schutz der Minderheiten in unserer Demokratie ein hoher Stellenwert einzuräumen ist.

Völlig zu Recht, wie das Beispiel einer Boutique-Besitzerin zeigt, die be-

straft wurde, weil sie eine schwarze Frau mit den Worten «I don't want people from your country» aus ihrem Laden gewiesen hatte. Die Geschäftsfrau begründete ihr Verhalten damit, dass sie mit anderen Schwarzafrikanerinnen Schwierigkeiten gehabt hatte. Das Gericht entschied, dass die Verweigerung einer für die Allgemeinheit angebotenen Leistung nicht zulässig sei, nur weil einzelne Angehörige dieser Gruppe durch ungebührliches Verhalten aufgefallen seien. Das Gericht sprach sich klar gegen eine Sippenhaftung aus. Und das ist gut so. Stellen Sie sich vor, Sie würden in Ihrem Urlaub auf Mallorca nicht in ein Restaurant hineingelassen, nur weil eine Woche zuvor Schweizer Touristen da randaliert hatten. Eine Zumutung, gegen die Sie sich verwalten würden, nicht wahr?

Von einer bestimmten Dienstleistung darf jemand nur ausgeschlossen werden, wenn er aufgrund seines früheren persönlichen Verhaltens als «Risiko» eingestuft wird, nicht aber, weil er einer bestimmten «Risikogruppe» angehört. Und genau darum geht es bei diesem Gesetzesartikel. Und um Holocaust-Leugnern und rassistischen Brandrednern das Handwerk zu legen. Wer kann da mit guten Gründen dagegen sein?

RECHTS



**Daniel
Bühlmann,**
SVP-Gemeinderat
Emmen

Sagen wir es ohne Umschweife: Im Kampf gegen den Extremismus hat das Antirassismusgesetz versagt. Skinheads und andere gewalttätige Wirrköpfe lassen sich von einem Rassismusverbot nicht beeindrucken. Besonders fatal ist es, wenn ihnen das Bundesgericht mit der Ausdehnung des Öffentlichkeitsbegriffs noch Munition liefert. Mit dem Kampf für die verloren gegangene Meinungsfreiheit

finden Extremisten nämlich oft mehr Anklang als mit ihren rassistischen Thesen.

Die Strafjustiz ist zur Lösung eines gesellschaftspolitischen Problems nicht geeignet. Gescheiter wäre es, die Rassismus-Strafnorm ersatzlos zu streichen und es mit anderen Mitteln zu versuchen. Das Grundanliegen, der Schutz der Menschenwürde, ist unbestritten. Rassistische Attacken sind meist mit anderen Straftaten verbunden und lassen sich entsprechend ahnden. Rassistisches Verhalten bei der Vermittlung von Dienstleistungen kann auf zivil- oder öffentlich-rechtlichem Weg bekämpft werden, zumal es gegen das in der Verfassung verankerte Diskriminierungsverbot verstösst.

Eine übertrieben strenge Auslegung in der Antirassismus-Rechtsprechung ist kontraproduktiv, weil dadurch die in einer direkten Demokratie unerlässliche Dis-

kussion über heikle emotionale Themen aus Angst vor Bestrafung gar nicht mehr stattfinden kann. Dies schürt unterschwellige Ressentiments und führt zu einem Klima der Verunsicherung. So geschehen im Fall des Tierschützers Erwin Kessler, der sich wegen seiner Kampagnen gegen jüdische Schächtrituale vor dem Zürcher Bezirksgericht zu verantworten hatte. Seine Anwälte weigerten sich, ihn zu verteidigen, da es ihnen nicht möglich sei zu plädieren, ohne selber gegen die Rassismus-Strafnorm zu verstossen. Zur Farce verkommt das ARG schliesslich, wenn die Befürworter beginnen, sich gegenseitig anzuklagen, wie im Fall der Grünen Partei gegen Frank A. Meyer, der in einer Zeitungskolumne behauptete, der Islamismus habe seine Wurzeln im Islam.